

Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung

Vorwort:

Die Teilzeitangestellten bilden eine besondere Gruppe der Angestellten im Schuldienst. Angestellte werden nach dem Bedarf der einzelnen Schulen und Fächer eingestellt. So ergibt es sich oft, dass nur ein geringer Lehrauftrag vergeben wird. Andererseits stellt die Teilzeit eine Möglichkeit dar, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, und wird daher von vielen Frauen wahrgenommen. Dabei ermöglichen spezielle gesetzliche Regelungen, dass eine Teilzeit auch zeitlich begrenzt aus familiären oder privaten Gründen in Anspruch genommen und bei Entfallen dieser Gründe auch vorzeitig beendet werden kann. Eine Rückkehr zur Vollzeit ist in der Regel möglich. Der Antrag ist an die Abteilung 7 „Schule und Bildung“ des Regierungspräsidiums zu stellen. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Auswirkungen, die Teilzeitarbeit auf die tägliche Arbeit, die berufliche Entwicklung und die Versorgung haben kann.

1. Gesetzliche Grundlagen	
Bundesangestelltentarif (BAT)	Im BAT finden sich grundsätzliche Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis, z. B. Probezeit, Arbeitszeit, Vergütung, Beschäftigungs- und Dienstzeit, Krankenbezüge, Arbeitsbefreiung, Urlaubsanspruch, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kündigung. Diese gelten auch für Teilzeitbeschäftigte.
Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)	<ul style="list-style-type: none">- Förderung von Teilzeitarbeit (§ 6 und § 7)- Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit (§ 8)- Kündigungsverbot (§ 11) befristete Verträge: <ul style="list-style-type: none">- § 14 Abs. 1: zur Befristung ist ein sachlicher Grund erforderlich,- § 14 Abs. 2: erleichterte Befristung ohne Sachgrund nur bei Neueinstellungen möglich,- § 14 Abs. 3: erleichterte Befristung ohne Sachgrund für über 58 jährige möglich.
Schulgesetz (SchG)	Regelungen, die sowohl für Beamte als auch für Angestellte im Schuldienst gelten, z.B. Konferenzordnung (§ 46 SchG und Verordnung).
Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	Regelungen zur Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats z. B. bei Einstellung, Kündigung und Antrag auf Teilzeit für Angestellte (§ 76, § 77, § 79, § 80, § 92).
2. Besondere Teilzeitformen	
Freistellungsjahr	Das Freistellungsjahr ermöglicht es, am Ende des Bewilligungszeitraums für ein Jahr vom Dienst völlig frei gestellt zu werden. Die entfallende Arbeitszeit muss vorgearbeitet werden; die Regelung gilt für Teilzeitbeschäftigte sinngemäß. Mögliche Varianten erstrecken sich von 3 Jahre vollbeschäftigt, ein Jahr freigestellt (3/4 Bezüge)

	bis zu 7 Jahre vollbeschäftigt, ein Jahr freigestellt (7/8 Bezüge). Der Antrag erfolgt über den Dienstweg; es ist kein Rücktritt während des vereinbarten Zeitraums möglich.
Altersteilzeit	Der Tarifvertrag regelt, dass Angestellte ab dem 55. Lebensjahr Altersteilzeit für max. 10 Jahre beantragen können; ab dem 60. Lebensjahr besteht Anspruch auf Altersteilzeit, zuvor ist es eine Kann-Regelung. Der Tarifvertrag läuft bis zum 31.12.2009. Altersteilzeit können auch Teilzeitangestellte beantragen.
Geringfügige Beschäftigung	Der BAT gilt nur teilweise. Die Vergütung erfolgt nach Stundensätzen oder pauschal.
Elternzeit	Die Elternzeit steht allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu. Die Elternzeit gilt in der Regel für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Während dieser Zeit ist auch eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Weitere Ausführungen finden Sie auf S. 3
3. Geld	
Gehalt, Urlaubsgeld und Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“)	Erhalten Teilzeitbeschäftigte anteilig, entsprechend dem Deputatumfang. Weihnachtsgeld erhält, wer vor dem 1.7.2003 eingestellt wurde, aufgrund der Nachwirkung des Tarifvertrags in Höhe von 82,14 %. Wer nach dem 30.6.2003 eingestellt wurde, erhält in Anlehnung an die Regelung bei den Beamten nur noch 64 %. Wer nach dem 31.7.2003 einen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, erhält kein Urlaubsgeld mehr. Lediglich die zuvor Eingestellten erhalten auf Grund der Nachwirkung des Tarifvertrags bis auf Weiteres Urlaubsgeld (in Höhe von 255,65 Euro).
Bezüge im Krankheitsfall	Lohnfortzahlung in Höhe der Urlaubsvergütung bis max. 26 Wochen für die vor dem 1.7.1994 Eingestellten (BAT § 71), bis max. 6 Wochen für die ab 1.7.1994 Eingestellten (BAT § 37), danach nur noch Krankengeld bis max. 78 Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
Zusatzversorgung (VBL)	Auch Teilzeitbeschäftigte werden bei der VBL pflichtversichert und erwerben Anwartschaften. Geringfügig Beschäftigte werden nicht versichert.
Vermögenswirksame Leistungen	Erhalten Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Deputatumfang anteilig.
Beihilfe	Erhalten Teilzeitbeschäftigte, wenn auch in geringem Umfang, die vor dem 01.10.1997 eingestellt wurden, anteilig; wer ab dem 01.10.1997 eingestellt wurde, hat keinen Beihilfeanspruch mehr (Tarifvertrag wurde einseitig vom Land gekündigt).
Altersermäßigung	Erhalten Teilzeitbeschäftigte anteilig, Zeiten unter 1 Stunde werden in Geld abgegolten.
MAU-Vergütung bei Vertretungsstunden	Teilzeitbeschäftigte erhalten ab der ersten Vertretungsstunde bis zum vollen Deputat BAT-Vergütung, darüber hinaus MAU-Satz.
MAU-Vergütung bei Dauer-MAU	Rat: Fordern Sie über die Schulleitung die Aufstockung Ihres Deputats befristet für das laufende Schuljahr oder unbefristet!
MAU-Vergütung bei Klassenfahrten	Bei Dauer von mind. 8 Zeitstunden wird für diesen Tag/diese Tage Vergütung bezahlt, wie wenn man mit vollem Deputat gearbeitet hätte. Klassenfahrten sind außerunterrichtliche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, also mit einem Ortswechsel verbunden sind! Ein Berechnungsbeispiel finden Sie auf S. 5.
MAU bei Altersteilzeit	Ist grundsätzlich zu vermeiden, allerdings unschädlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 340,- € / Monat; ansonsten Verlust von Aufstockungsleistungen; Bezahlung nach MAU-Satz.
Jubiläumszuwendung	Erhalten Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe.
Sozialversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	Versicherungsfrei, wenn die Beschäftigten nicht nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind.

Krankenversicherung	Arbeitnehmer, die durch häftige oder unterhäftige TZ krankenversicherungspflichtig werden, können auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden, wenn sie vorher mindestens 5 Jahre versicherungsfrei waren.
Rente (BfA und VBL)	Vermindert; entsprechend der sich im Verhältnis zum allgemeinen Durchschnittsverdienst ergebenden Entgeltpunkte.
4. Zeiten	
Dienstzeit, Beschäftigungszeit	Zeiten werden analog den Vollzeitangestellten angerechnet.
Bewährungszeit	Zeiten werden analog den Vollzeitangestellten angerechnet.
Vergütungslebensaltersstufen	Steigerung wie bei Vollzeitangestellten; es erfolgt auf Grund der Teilzeitbeschäftigung keine Hemmung.
Bewährungszeit bei unterhäftiger Beschäftigung von L. i. A. mit beamtenrechtlichen Voraussetzungen (2.1 ERL)	Es erfolgt keine Anerkennung solcher Zeiten, da es keine unterhäftig beschäftigte Beamte gibt! (sogenannte „Spiegelung“ am Beamten)
5. Teilzeit im Schulalltag	
Stundenplan	§ 41 Schulgesetz: Anweisung durch Schulleiter, soll aber sozial verträglich sein. (Empfehlung: ÖPR, Frauenbeauftragte einschalten)
Teilnahme an Konferenzen	Unteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang.
Klassenlehrertätigkeit	Unteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang.
Mitarbeit in Unterrichtsprojekten	Unteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang.
MAU	Eine Anweisung ist möglich. Empfehlung: eine sinnvolle Lösung im Konsens suchen.
Elternsprechtag, Elternabend	Unteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang.
außerschulische Veranstaltungen (Messen, Klassenfahrten...)	Unteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang.
Aufsichtspflicht (Prüfungen, Pause, Hof...)	Teilbare Aufgabe - entsprechend dem Deputatumfang.
Funktionsstellen	Grundsätzlich nicht unter $\frac{3}{4}$ -Deputat! Ausnahme: Im Rahmen des Job-Sharing darf der Umfang jedoch ein halbes Deputat umfassen.
Nebentätigkeit (§ 11 BAT)	Entsprechend dem Deputatumfang (max. $\frac{1}{4}$ Deputat), genehmigungspflichtig! Darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten!
Freistellungsmöglichkeit bei Krankheit von Kind (SGB)	Regelungen zu Freistellungen bei Erkrankung von Kindern, sofern Kind in der GKV als Familienmitglied mitversichert ist, gelten für Teilzeitbeschäftigte in vollem Umfang. Eine detaillierte Zusammenstellung finden Sie auf Seite 4.

Elternzeit für angestellte Lehrerinnen und Lehrer:

Anstelle des Erziehungsurlaubes kann Eltern seit dem 1. Januar 2001 Elternzeit gewährt werden. Die Elternzeit steht allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu. Die Elternzeit gilt in der Regel für die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

Die **wichtigsten Regelungen der Elternzeit** sind im Einzelnen:

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, können Elternzeit beanspruchen. Weiterhin können beide Elternteile gemeinsam diese Zeit beanspruchen, sich abwechseln oder aber ein Elternteil kann diese Zeit allein nehmen. Die Elternzeit beträgt für jedes Kind maximal 3 Jahre. Neu ist, dass diese Zeit von jedem erwerbstätigen Elternteil ausgeschöpft werden kann.

Beispiel: Beide Eltern sind erwerbstätig und wählen folgende Form der Elternzeit:

Mutter und Vater: 1. Lebensjahr des Kindes

Mutter: 2. Lebensjahr des Kindes

Mutter und Vater: 3. Lebensjahr des Kindes

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das bedeutet, dass Elternzeit nur innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes genommen werden kann. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Eltern jedoch einen Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit aufsparen und zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes nehmen (Übertragung).

Mütter und Väter können während der Elternzeit jeweils bis zu 30 Stunden wöchentlich oder bei angestellten Lehrkräften bis zu 75% eines vollen Deputats erwerbstätig bleiben. Dies gilt auch für einen anderen Arbeitgeber, sofern der jetzige Arbeitgeber dieser Regelung zustimmt. Sie benötigen für Teilzeitarbeit die Zustimmung Ihres Arbeitgebers. Gemäß den Hinweisen der Regierungspräsidien zur Elternzeit für Angestellte im Schuldienst darf diese Teilzeitbeschäftigung nur im Schuldienst ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Regierungspräsidium.

Beurlaubungsmöglichkeiten bei Krankheit von Kindern:

■ Nach § 52 Abs. 1 BAT: bis zu 4 Kalendertage

■ Nach § 45 SGB V: zwei verschiedene Freistellungsregelungen:

➤ **Pflichtversicherte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis:**

haben Anspruch auf Krankengeld längstens für 10 Arbeitstage, Alleinerziehende längstens für 20 Arbeitstage, bei Vorliegen von folgenden Voraussetzungen:

- Kind noch nicht 12 Jahre alt,
- keine andere Person im Haushalt lebend, die das Kind betreuen kann,
- Kind in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als Familienmitglied mitversichert.

Höchstgrenze bei mehreren Kindern: 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. 50 für Alleinerziehende.

Krankengeld = ca. 70 % des Bruttolohnes (max. 90% vom Nettolohn).

Antrag auf Freistellung: auf dem Dienstweg (ärztliches Zeugnis beifügen).

Zahlung des Krankengelds: bei der zuständigen Krankenkasse beantragen.

➤ **freiwillig in der privaten KV Versicherte:** haben ausschließlich Anspruch auf 4 Arbeitstage.

Übersicht:

	Kinderzahl	Max. Zahl der Freistellungstage im Kalenderjahr				Rechtsquelle	
		Allein- erziehende	Beide berufstätig Mutter oder Vater / zusammen				Ein Elternteil nicht berufstätig
KV-pflichtige Angestellte *	1	20	10	10	max 10	0	§ 45 SGB V
	2	40	20	20	max 20	0	§ 45 SGB V
	3	50	25	25	max 25	0	§ 45 SGB V
Nicht KV-pflichtige Angestellte	1	4	4	4	8	0	§ 52,1 BAT
	2	4	4	4	8	0	§ 52,1 BAT
	3	4	4	4	8	0	§ 52,1 BAT
Beamte	1	4	4	4	8	0	§ 52,1 BAT
	2	4	4	4	8	0	§ 52,1 BAT
	3	4	4	4	8	0	§ 52,1 BAT

* Ist das Kind nicht in der GKV mitversichert, besteht nur der Anspruch nach § 52, Abs. 1 BAT.

Berechnungsbeispiel für die Vergütung von Teilzeitbeschäftigten bei Klassenfahrten: Lehrerin mit 13/25-Deputat, BAT II a, Vergütungslebensaltersstufe 43:

	Teilzeitvergütung	Vollzeitvergütung	Vergütung bei Klassenfahrt
Grundvergütung	1.686,23 €	3.242,75 €	
Ortszuschlag	340,55 €	658,94 €	
Allg. Zulage	21,91 €	42,13 €	
Summe	2.048,69 €	3.943,82 €	
Anzahl der Tage im Monat: 30 oder 31			
Teilzeitvergütung / 30 Tage	68,29 €	131,46 €	
Anzahl der Tage der Klassenfahrt: 6	6 Tage		
Anzahl der Tage der Teilzeitbeschäftigung:	24 Tage		
Teilzeitvergütung * Anzahl der Tage der Beschäftigung in Teilzeit: 24 Tage * 66,67 €	1.638,95 €		1.638,95 €
Anzahl der Tage der Vollbeschäftigung: 6	6 Tage		
Vergütung der Tage der Vollzeitbeschäftigung: 6 Tage * 131,46 €		788,76 €	788,76 €
Gesamtvergütung			2.427,72 €
Zum Vergleich:			
Vergütung bei 30 Tagen Teilzeitbeschäftigung	2.048,69 €		
Vergütung bei 24 Tage Teilzeit- und 6 Tage Vollzeitbeschäftigung	2.427,72 €		
Unterschied: d.h. Mehrvergütung	379,03 €		

Obwohl die Beschäftigung als Teilzeitangestellter für die Vereinbarung von Beruf und Familie viele Vorteile zu haben scheint, kann aus den Erfahrungen des Schulalltags geschlussfolgert werden, dass oftmals durch ungünstige Festlegung des Stundenplans oder von Konferenzen für den Teilzeitangestellten eine lange zusätzliche Anwesenheit in der Schule gefordert wird. Hier könnte überlegt werden, ob der finanzielle Nachteil durch Aufstockung des Deputats verringert werden kann.

Die Anträge auf Verminderung oder Erhöhung des Deputats sollen bis zum 15. Januar schriftlich über die Schulleitung an die Abteilung „Schule und Bildung“ beim jeweiligen Regierungspräsidium, als Personal verwaltende Dienststelle, gerichtet werden.



Personalratswahlen 2005 - Wir kümmern uns um Ihre Belange! -



Kontaktadressen von links:

Binder, Eduard Leiter des AKA	v. Berlichingenstr. 11 97980 Bad Mergentheim	☎ 07931 42975 Fax 07931 923977 Binder.Eduard-mgh@t-online.de
Schmidt, Jürgen	Herrengasse 2 71229 Leonberg	☎ 07152 902716 Schmidtjs@t-online.de
Scheiderer, Anita BPR Stuttgart	Am Schäle 10 73433 Aalen	☎ 07361 74705 Fax 07361 780885 aescheiderer@t-online.de
Rosentreter, Mario BPR Karlsruhe	Wittumstr.61 75181 Pforzheim	☎ 07231 50933 Fax 07231 563443 Rosentreter@s-direktnet.de
Dr. Schütze, Angela BPR Tübingen, Stellv. Vorsitzende	Höhenstr.54a 88142 Wasserburg	☎ 08382 5408 schuetze@elektronikschule.de
Wiedemer, Ottmar (Stellv. AKA-Leiter) Vorsitzender BPR Freiburg und Stellv. Vorsitzender im HPR	Montlouisring 5 77767 Appenweier	☎ 07805 910162 Fax 07805 910163 Ottmar.Wiedemer@t-online.de

**Geben Sie Ihre Stimme den kompetenten und erfahrenen
BLV-Angestelltenvertretern.**

Holen Sie Informationen ein bei den Mitgliedern des AKA.